



## Allgemeine Bestimmungen zur Abfallentsorgung im ASZ

Die Benützung der Abfallsammelzentren (ASZ) unterliegt genauen Vorgaben. Die ASZ sind für Haushalte im Einzugsgebiet des Abfallverbandes Hollabrunn zur Abfallentsorgung vorgesehen.

**Die Entsorgung von Restmüll und Bauschutt unterliegt folgenden Regelungen:**

### RESTMÜLL UND BAUSCHUTT

Sämtliche Anteile an Restmüll und Bauschutt werden in Rechnung gestellt.  
Hinweis: Restmüll gehört in, die jeder Liegenschaft, zugeordneten Restmülltonne.

### Definition Restmüll

Jener Anteil des Mülls, der weder Altstoff noch kompostierbarer Abfall ist (NÖ AWG 1992, LGBl.8240).

Im Pflichtbereich ist, unter Ausnahme der in den Abs. 3 bis 5 genannten Bereiche, Restmüll im Sinne des NÖ AWG 1992 in den dafür bereitgestellten Müllbehältern für die wiederkehrende Benutzung (Restmülltonnen) mit einem Nutzinhalt von 80 l, 120 l, 240 l oder 1100 l zu sammeln, zu lagern und zur Abfuhr bereitzustellen (Abfallwirtschaftsverordnung §4/2).

**Die Entscheidung über Zuordnung und Menge der Anlieferungen obliegt ausschließlich dem Übernahmepersonal.**

Die Berechtigungskarte ist bei jedem ASZ - Besuch mitzunehmen und im Eingangsbereich zur Öffnung der Schranken oder Registrierung bei den Ampelanlagen zu verwenden.

Bei gebührenpflichtigen Abfällen ist sie dem Übernahmepersonal unaufgefordert auszuhändigen. Es wird ein elektronischer Lieferschein produziert und die Verrechnung erfolgt über die Vorschreibung.

Der Verbandsobmann

Bgm. Andreas Sedlmayer